

**AGRO FORST & ENERGIETECHNIK GmbH**  
Industriestraße 1  
A-9470 St. Paul im Lavanttal

**Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen,  
die ausschließlich Grundlage unserer Auftragsannahme sind.**

**1. Angebot - Auftrag**

- 1.1 Angebote sind freibleibend.
- 1.2 Aufträge, sowie mündliche Absprachen über dieselben, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Auftragsbestätigung ist allein maßgebend, es sei denn, dass die Bedingungen des Bestellers unsererseits schriftlich anerkannt werden. Die dem Angebot oder der Auftragsannahme zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefrist angenommen. Erfolgt die Abnahme innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht, steht es uns frei, fertigestellte Bauteile ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder unter Ankündigung von unserer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 1.4 Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des Bestellers, z.B. Zahlungseinstellung, Ausgleichsverfahren, Konkursverfahren, Wechselproteste, erfolglose Pfändungen, schlechte Auskünfte, berechtigen uns, vom Liefervertrag zurückzutreten oder neue Bedingungen (Vorauszahlung bzw. Nachnahme-Lieferung) aufzugeben.
- 1.5 Diese Liefer- und Zahlungsbindungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit unserem Haus als vereinbart.
- 1.6 Alle rechtlich erheblichen Mitteilungen sind nur in Schriftform an uns gültig.

**2. Preisstellung**

- 2.1 Alle Preise sind freibleibend in EUR, wenn nicht eine andere Währung festgesetzt ist. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung, Versicherung und sonstiger Gebühren.
- 2.2 Sollten sich die Kostenverhältnisse (Material, Löhne, usw.) während der Abwicklung von Aufträgen verändern, behalten wir uns eine neue Preisstellung vor; dies gilt besonders für Abruf-Aufträge.
- 2.3 Die Wahl der Verpackung ist uns überlassen, sie wird verrechnet und nicht zurückgenommen.
- 2.4 Unsere Preise enthalten keine Umsatzsteuer, diese ist daher zusätzlich zu bezahlen.

**3. Lieferzeit**

- 3.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Bestätigung des Auftrages oder nach Klarstellung sämtlicher Unterlagen und etwaiger Rückfragen. Sie wird unter Zugrundelegung geregelter Fabrikationsverhältnisse so angegeben, dass sie nach Möglichkeit eingehalten werden kann. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2 Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.
- 3.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, die außerhalb unseres Einflusses liegen, z.B. Betriebsstörungen, Fehlfertigungen, Streik, Krieg, Ausfuhr, bei Sondertransporten Verzögerungen von Fahrgenehmigungen usw. (im eigenen Werk und bei Unterverlieferanten).
- 3.4 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auch unseren Betrieb erheblich beeinflussen, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als er zur Erfüllung nicht in der Lage ist. Falls wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen; auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

**4. Zahlungsbedingungen**

Grundsätzlich gilt als Zahlungsbedingung:

- 4.1 Unsere Fakturen sind bei Rechnungslegung fällig ohne jeden Abzug, frei an unsere Zahlstelle.
- 4.2 Anderlautende Zahlungsbedingungen sind nur schriftlich vereinbart wirksam.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Entscheidung über die allfällige Annahme steht uns frei. Die anfallenden Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber. Als Tag des Zahlungseinganges gilt in jedem Falle der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 4.4 Ab Fälligkeit sind Zinsen von 1,5% per Monat vom jeweils offenen Betrag zu bezahlen. Wird bei Fälligkeit unserer Rechnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, über die Zinsen hinaus, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftsstellen, auch eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes ersetzt zu erhalten.
- 4.5 Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt oder einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst, oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufanspruch gefährden könnten, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel späterer Fälligkeit laufen. Wir sind dann auch berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlungen zu verlangen.

**5. Gefahren-Übergang und Versand**

- 5.1 Die Gefahr geht mit dem Versand der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgten oder wenn Franko-Lieferung vereinbart ist.
- 5.2 Versandvorschriften werden beachtet; dagegen wird für günstigere Verfrachtung keine Verantwortung übernommen.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft an, auf den Besteller über.
- 5.4 Alle Waren werden vor Versand einer Kontrolle unterzogen. Beanstandungen der Sendung hinsichtlich Beschaffenheit und Menge können nur berücksichtigt werden, wenn solche vom Empfänger spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns vorgebracht werden. Beschädigungen und Verluste auf dem Transport gehen zu Lasten des Empfängers und sind von diesem beim Transporteur (Frächter, Bahn, Post usw.) geltend zu machen.
- 5.5 Wir haben das Recht das Transportrisiko auf Kosten des Bestellers zu versichern. Ist eine solche Versicherung abgeschlossen, so sind während des Transports eingetretene Schäden sofort dem Frachtführer zu melden und mit der Bescheinigung des Frachtführers dem Lieferer mitzuteilen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von 7 Tagen beschafft, sind Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

**6. Montage – Bauseitige Leistungen**

Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, tägliche Auslösung und Arbeitsstunden des Montagepersonals, einschließlich Zuschläge für Überstunden. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung der Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage in Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebnahme als fertiggestellt. Wird die Montage durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die jeweils gültigen Betriebs- und Montagevorschriften des Lieferers zu beachten.

**Bauseitige Leistungen**

- Bestellung von Helfer und Hebezeuge während der gesamten Montagezeit
- Strom
- Wasser
- Entsorgung von Bauschutt, Abfällen und Altteilen
- Fundamente nach Vorgabe
- Verkabelung der Peripheriegeräte
- Gerüste und Schalungsmaterial
- Behördliche Genehmigung
- Autogenschweißgerät mit Gas und Sauerstoff (wenn erforderlich)
- Schutzgasschweißgerät (wenn erforderlich)
- Reinigung der Anlagenteile vor Montagebeginn
- Bestellung aller Peripheriegeräte und externen Schalter (wenn erforderlich)
- Wasserseitiger Anschluss für Wärmetauscher mit Verrohrung und Pumpen
- Wasserseitiger Anschluss der Brandschutzeinrichtung
- Herstellung von notwendigen Kernbohrungen für die Montage
- Isolierung der Rauchrohre
- Baustellenzufahrt
- Wasser für das Abdrücken des Wärmetauschers mit dem erforderlichen Prüfdruck (wenn erforderlich)
- Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes
- Brandwache während der Montagezeit und der Ruhezeit

**7. Gewährleistung und Haftung**

Unserer Gewährleistung beschränkt sich nur auf den Lieferumfang. Für nachweisbare Mängel der Lieferung, die uns unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind und deren Änderung oder Instandsetzung der Besteller nicht bereits eigenmächtig verändert hat, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle gelieferten Gegenstände oder Teile davon, die innerhalb von 6 Monaten nach der Übernahme bzw. bei Lieferung mit Aufstellung, nach deren Beendigung nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart, schlechter bzw. ungeeigneter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wurde, werden unserer Wahl entweder ohne Berechnung neu geliefert oder in unserem Werk kostenlos instandgesetzt. Dadurch erlischt jedoch Anspruch auf Vertragsaufhebung. Behebbarer Mängel verpflichten uns nicht zur Preisminderung. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über und sind auf Wunsch zurückzusenden. Für andere als die hier aufgezählten Mängel, seien es Sach- oder Rechtsmängel, haben wir nicht einzustehen. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Für Schäden, welche durch unrichtige oder ungenügende Schilderung der Betriebsverhältnisse, unsachgemäße Behandlung oder Anbringung, übermäßige Beanspruchung und natürliche Abnutzung entstehen, haben wir nicht aufzukommen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung auf Schadenersatz für Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht Deckung durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Weiter stehen wir ohne schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen. Der Anspruch aus der Garantie sowie aus Mängelrügen verjährt spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch den Lieferer. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke. Eine Haftung nach dem Produkthaftgesetz wird gemäß § 9 PHGes. ausgeschlossen, ausgenommen unser Kunde selbst ist Verbraucher. Hierdurch wird auch ein Rückgriff an unser Haus ausgeschlossen. In jedem Falle - auch wenn ein solcher Rückgriff nicht möglich ist, insbesondere aber, wenn ein solcher in Anspruch genommen werden soll - ist ein Rückgriff ausgeschlossen, wenn uns nicht von dem haftungsbegründenden Sachverhalt sofort Kenntnis gegeben wird, sodass das Ereignis von uns noch festgestellt und die allfällige haftungsbegründenden Umstände geprüft werden können. Liefergrenze Servicearbeiten: Das Service wird laut AGRO-Servicecheckliste durchgeführt. Um die Betriebssicherheit der Gesamtanlage sicherzustellen, hat der Anlagenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Anlage verbauten Teile nach Vorschrift des jeweiligen Herstellers gewartet, überprüft und betrieben werden.

**8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedenfalls bis zur Zahlung der gegenständlichen Forderung, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 8.2 Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. vereinigten Sachen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.
- 8.3 Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob roh, verarbeitet oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden vom Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abtretend und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 8.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken. Weiters ist er verpflichtet, uns seine Abnehmer bekanntzugeben, Buchsicht zu gewähren und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Er muss die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntgeben. Wir sind jederzeit berechtigt, dem Abnehmer die Abtretung der Forderung offenzulegen.
- 8.5 Der Vertragspartner ist, solange er allen seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis auf Widerruf ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Geld, das er als Entgelt für die von uns gelieferte Ware von seinem Abnehmer erhält, zur Bezahlung unserer offenen Forderung zu verwenden.
- 8.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

**9. Rücknahme**

Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der freiwilligen Rücknahme eines Liefergegenstandes gehen zu Lasten des Käufers.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen und auch für die Zahlung wird der Sitz unseres Unternehmens in St. Paul vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten auf dem mit uns geschlossenen Vertrag, auch über dessen Bestand, wird das für St. Paul in Handelssachen zuständige Gericht vereinbart.

11. Wir behalten uns an allen Entwürfen, Plänen und Ausarbeitungen unseres Hauses alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht vor.